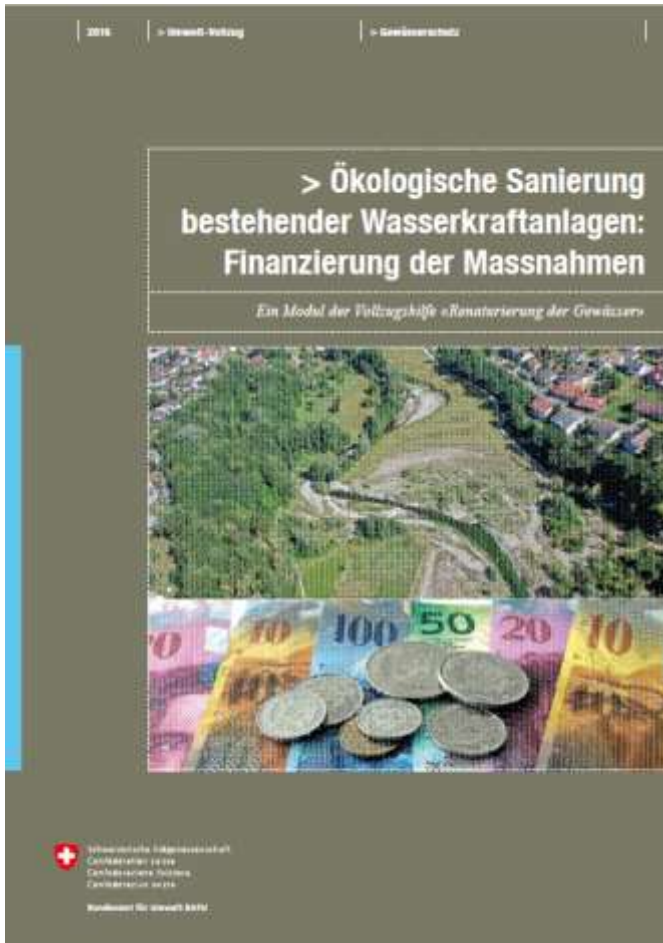




Finanzierung von Massnahmen zur ökolog. Sanierung der Wasserkraft

- Zuständigkeiten
- Verfahren
- Voraussetzungen
- Anforderung an Gesuche
- anrechenbare Kosten
- Auszahlungsmodalitäten





Entschädigung Kosten der Sanierungsmassnahmen => Ablauf und Zuständigkeiten der beteiligten Akteure

Grundsatz im Energiegesetz EnG

Art. 15a^{bis29} Entschädigung des Konzessionärs

¹ Die **nationale Netzgesellschaft** erstattet dem **Konzessionär** nach dessen Anhörung sowie im Einvernehmen mit dem **Bundesamt für Umwelt** und dem betroffenen **Kanton** die vollständigen Kosten für die Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991³⁰ oder nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991³¹ über die Fischerei.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Die Einzelheiten sind in Energieverordnung Art. 17d ff und Anhang 1.7 geregelt

Finanziert werden können Kosten für

- Projektierung
- Umsetzung (einmalig-bauliche /betrieblich-wiederkehrende Massnahmen z.B. auch Erlöseinbussen aufgrund von Minderproduktion infolge der Sanierungsmassnahme)
- Wirkungskontrolle (Monitoring)
- Ggf. Nachbesserungen

100 % der anrechenbaren Kosten ...und Gebot der Wirtschaftlichkeit



Verfahrensablauf

Viele Akteure

(Kraftwerk, Kanton, BAFU, Swissgrid)

+ materielle Ebene

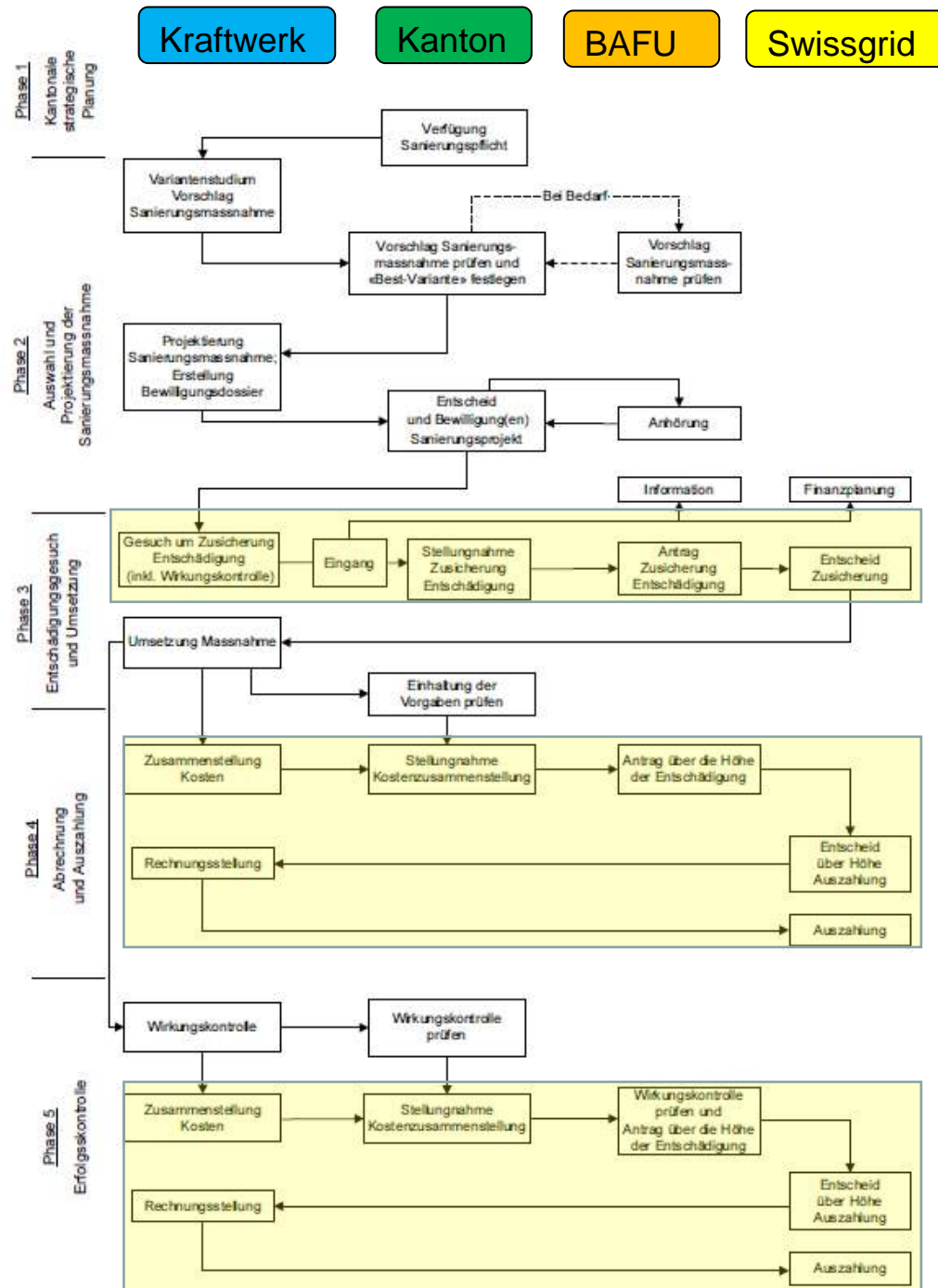
geregelt in Gewässerschutzgesetzgebung resp. Fischereigesetzgebung

+ finanzielle Ebene

geregelt in Energiegesetzgebung

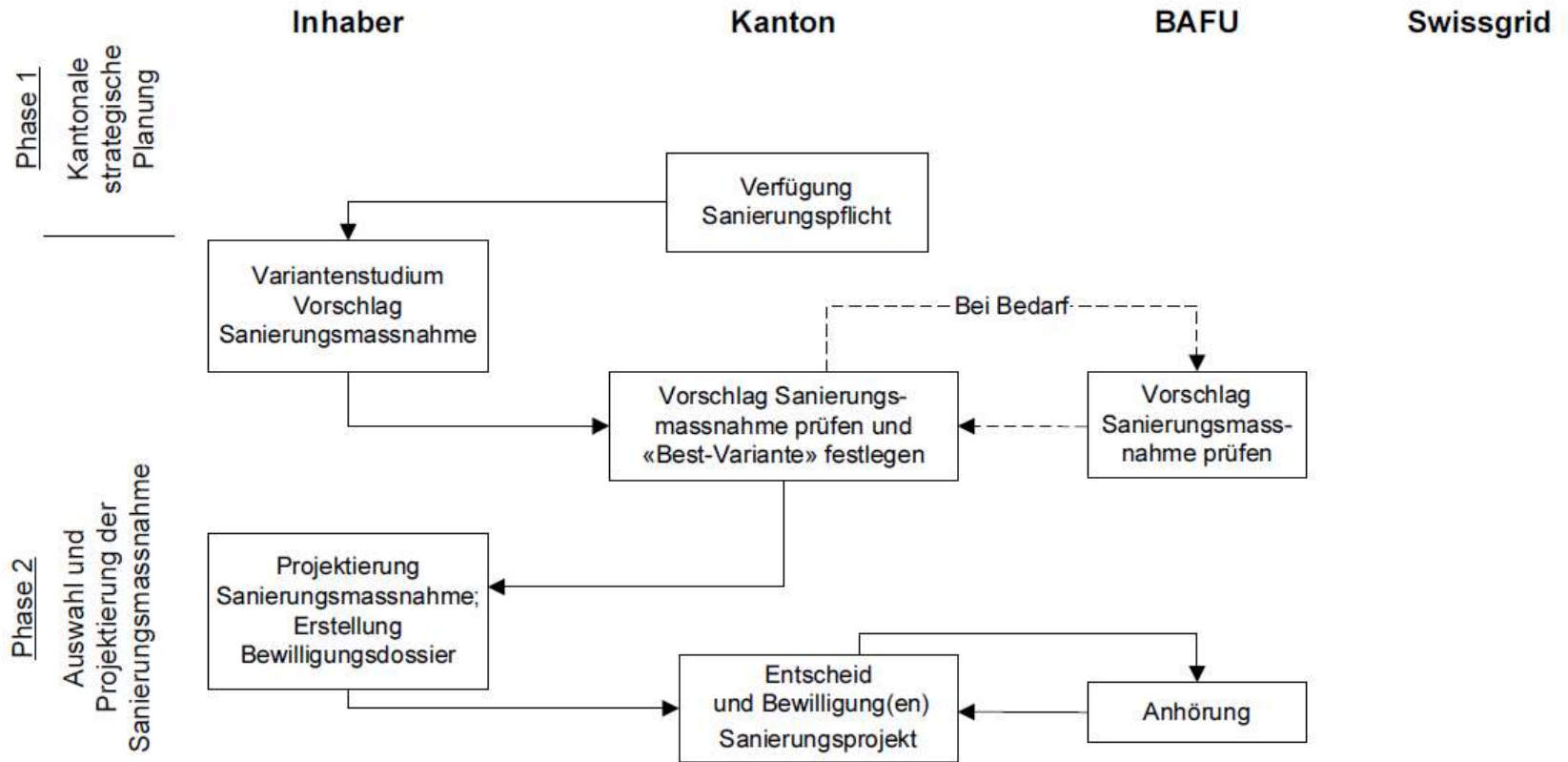
=

«verwobener»
Verfahrensablauf





Nach der kant. Verfügung der Sanierungspflicht => Projektierung und Auswahl der Sanierungsmassnahme



Bereits in dieser Phase Beurteilung im Hinblick auf Anrechenbarkeit für
Entschädigung und Verhältnismässigkeit der Kosten

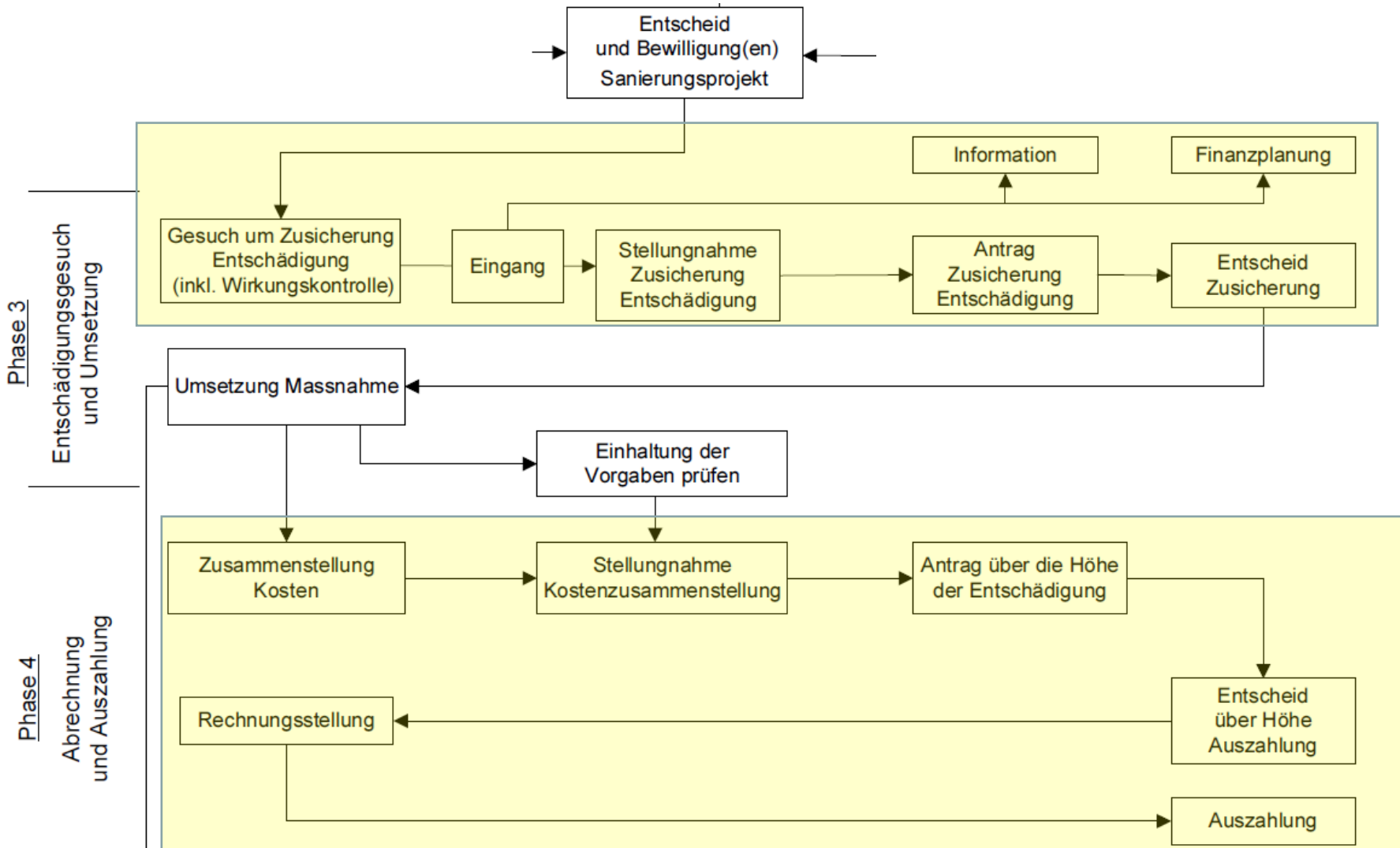


Inhaber

Kanton

BAFU

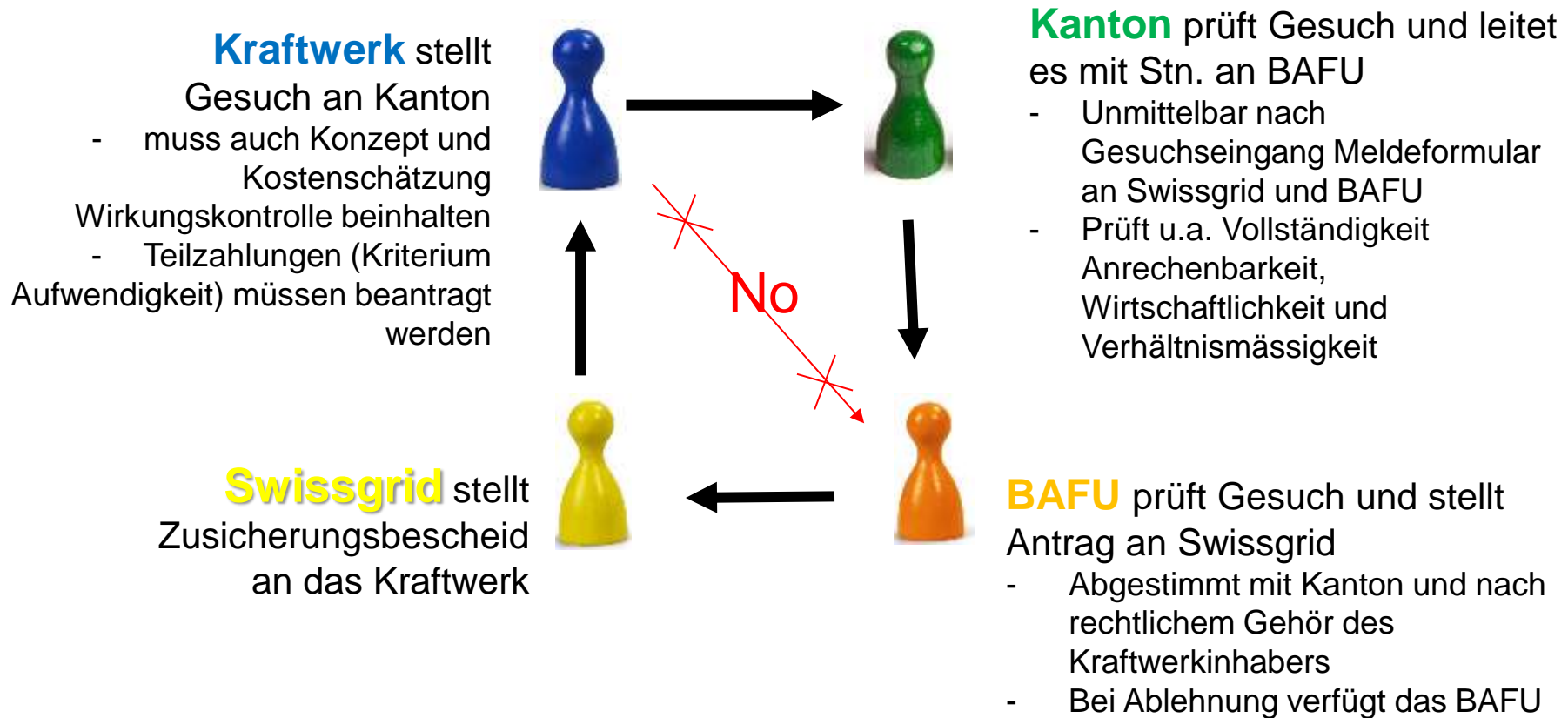
Swissgrid



Mit Umsetzung Massnahme darf erst begonnen werden, wenn Swissgrid die Entschädigung zugesichert hat

Ablauf und Rollen Entschädigungsgesuche (Art. 17 d ff EnV)

Sobald Kanton über die Sanierungsmassnahme entschieden hat und alle Bewilligungen vorliegen.....





Voraussetzungen für Entschädigung von Sanierungsmassnahmen

- Wasserkraftanlage
- Bestehende Anlage
- Sanierungspflichtig (wesentl. Beeinträchtigung) gemäss kant. strateg. Planung
- Massnahme muss vor 2030 umgesetzt sein
- Massnahme muss geeignet, erforderlich und verhältnismässig sein
=> «mildeste» (= kostengünstigste) geeignete Massnahme
- Wirtschaftliche Umsetzung der Massnahme



Bei betrieblichen / wiederkehrenden Massnahmen

- Entschädigungsdauer: 40 Jahre ab Beginn Massnahmenumsetzung
(unabhängig von Konzessionssituation, d.h. nicht nur bis zum Konzessionsende, aber auch nicht länger als 40 Jahre, wenn Konzessionslaufdauer > 40 a)
- Dotationswasser, welches für Betrieb Fischwanderhilfen nötig ist: entschädigt wird nur das, was über die Restwassermenge hinausgeht (kann also bei Konzessionserneuerung ändern)
- Erlöseinbussen: Berechnungsmethode in einer Departementsverordnung geregelt => Excel
Berechnungsvorlage verfügbar
- Projektänderungen / Mehrkosten währende Umsetzung: müssen gemeldet werden sobald sie sich abzeichnen und müssen bewilligt werden



Nicht-anrechenbare Kosten

- Unterhaltskosten
- Kapitalkosten
- Massnahmen (-umfang), die der KW-Inhaber aus technischen oder betrieblichen Gründen durchführen muss (z.B. Feststoffbewirtschaftung im Stauraum)
- Kosten für Massnahmen, die dem Inhaber eines Wasserkraftwerks bereits anderweitig entschädigt werden



Welche Formen der Entschädigung und Auszahlungsmodalitäten gibt es

Entschädigungsgesuch	Normalfall	Ausnahmefall
Beinhaltet Kosten aus welcher Phase	<ul style="list-style-type: none">• Projektierung• Umsetzung• Wirkungskontrolle <p>=> 1 Gesuch für alles</p>	<ul style="list-style-type: none">• Nur Projektierung <p>⇒ 1 separates Gesuch für die Kosten der Projektierung</p> <p>⇒ 1 weiteres Gesuch für die restlichen Kosten (wie Normalfall)</p>
Wann kann der Kraftwerksinhaber das Gesuch stellen	Nach Entscheid und Bewilligung(en) zum Sanierungsprojekt	<ul style="list-style-type: none">• Nach der Verfügung der Sanierungspflicht, wenn von vornherein klar, dass aufwendig oder mehrjährig• im Verlaufe der Projektierung, wenn sich erst dann herausstellt, dass mehrjährig• Für Vorstudien wenn kein etablierter Stand der Technik• Wenn Sanierung unverhältnismässig, nach der Verfügung der Aufhebung der Sanierungspflicht
Sind Teilzahlungen möglich	Ja	Ja



Internetseite für Umsetzungshilfen zur Renaturierung
www.bafu.admin.ch/umsetzungshilfe-renaturierung

- > Unterseite zur Finanzierung Wasserkraft
 - Vollzugshilfemodul Finanzierung
(direkt www.bafu.admin.ch/uv-1634-d)
 - Excel-Berechnungsvorlage Erlöseinbussen
 - Meldeformular für Kantone bei Gesuchseingang

Frühzeitiger Ersatz von Anlagenteilen



Wenn bestehende Anlagenteile, die auch für die eigentliche Nutzung der Wasserkraftanlage erforderlich sind (**z. B. Rechen, Wehrklappe, Turbine**), in Folge der angeordneten Sanierungspflicht ersetzt werden müssen, werden der Restwert des Anlageteils und die Mehrkosten der ökologischen Massnahme sowie die nötigen Planungs- und Projektierungskosten bei der Vergütung berücksichtigt²⁰. Dabei werden die gegenüber einem gleichwertigen Ersatz anfallenden Mehrkosten ermittelt (z. B. andere Beschaffenheit eines Fischrechens) und der bestehende Restwert der ersetzten Anlage addiert. Allfällige Erlöse aus dem Verkauf der ersetzten Anlagen sind in Abzug zu bringen.

²⁰ Bei Anlagenteilen, die eine rein ökologische Funktion haben (z. B. Fischtreppe) und nicht auch für die eigentliche Nutzung der Wasserkraftanlage erforderlich sind, werden deren Anschaffungs- und Baukosten zur Gänze entschädigt (d. h. in nachfolgender Formel $V=I_{öA}$).

$$V=I_{öA}+P_{oA}-I_{gA}+R_A-E_A$$

V = Vergütungsanspruch in CHF

R_A = Betriebsbuchhalterischer Restwert des ersetzten Anlageteils in CHF

I_{gA} = Investitionssumme für ein gleichwertiges Anlageteil in CHF

$I_{öA}$ = Investitionssumme für ein «ökologisches» Anlageteil in CHF

P_{oA} = Planungs- und Projektierungskosten für das neue, ökologische Anlageteil in CHF

E_A = Erlös aus Verkauf bestehender Anlageteile in CHF

- Bsp Fischschutz: Ersatz eines Rechens mit Stababstand 40 mm aus dem Jahr 1965 durch einen neuen Rechen mit Stababstand 15mm
- Bsp: Ersatz einer Wehrklappe (damit durchgängig für Geschiebe)
- Bsp. Ersatz Turbine (z.B. feiner regulierbar für SanS oder Wasserkraftschnecke für SanF)